

Mobilfunkausbau fördern - städtische Gestaltungsspielräume, Kriterien und mögliche Pilotprojekte

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01372

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---|--|
| Anlass | Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2020 Mobilfunkausbau fördern, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00160 |
| Inhalt | In der Vorlage werden gemäß des Beschlusses vom 22.07.2020 die Gestaltungsspielräume beim Ausbau des Münchner Mobilfunknetzes innerhalb des Verwaltungshandelns dargestellt sowie die Kriterien für mögliche Mobilfunkstandorte auf städtischen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen vorgestellt. Es werden dringende Standortsuchen ausgewählt, auf deren Grundlage die Prüfung der Eignung als Mobilfunkstandorte nun zügig durchgeführt werden kann. Der Projektstand der SWM/M-net Pilotierung hinsichtlich des Makro- und Mikro-Netzausbaus wird skizziert und es werden die entsprechenden unterstützenden Maßnahmen von Seiten der Stadt aktuell und in der Zukunft dargelegt und entwickelt. |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |
| Entscheidungsvorschlag | Der Bericht über die Rahmenbedingungen des Mobilfunkausbaus wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah die ausgewählten Pilotstandorte anhand der aufgeführten Kriterien zu prüfen und zu realisieren. Sie wird aufgefordert, insbesondere in den Genehmigungsverfahren etwaig bestehende Ermessensspielräume zu nutzen, so dass eine flächendeckende und zukunftsfähige Mobilfunkinfrastrukturversorgung in München sichergestellt werden kann. Des Weiteren sollen Verfahrensabläufe weiter optimiert werden. |
| Gesucht werden kann im RIS auch nach | Digitalisierung, digitale Infrastruktur, Mobilfunk, Gestaltungsspielräume, Kriterien |
| Ortsangabe | -/- |

Mobilfunkausbau fördern - städtische Gestaltungsspielräume, Kriterien und mögliche Pilotprojekte

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01372

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
10.11.2020 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. Vortrag des Referenten..... | 2 |
| 1. Ausgangslage..... | 2 |
| 2. Gestaltungsspielräume innerhalb des Verwaltungshandelns..... | 3 |
| 2.1 Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer stadtpolitischer Ziele..... | 3 |
| 2.2. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Verfahrensabläufe..... | 6 |
| 2.3. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Bereitstellung von öffentlichen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen..... | 8 |
| 2.4. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Förderung des 5G Ausbaus mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Makro- und Mikroantennen – Projektplanungen der SWM/M-net..... | 10 |
| 2.5. Öffentlichkeitsarbeit als wichtiges Gestaltungselement zur Förderung des Mobilfunkausbaus..... | 11 |
| 3. Konkretisierung der Eignung von öffentlichen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen als Mobilfunkstandorte..... | 12 |
| 3.1. Kriterien..... | 12 |
| 3.2. Ausgewählte Suchkreise/Standorte zur Prüfung der Eignung als Mobilfunkstandort. | 13 |
| 4. Konkrete weitere Schritte hinsichtlich des Mobilfunkausbaus in München..... | 16 |
| II. Antrag des Referenten..... | 17 |
| III. Beschluss..... | 18 |

Mobilfunkausbau fördern - städtische Gestaltungsspielräume, Kriterien und mögliche Pilotprojekte

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01372

20 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss vom 22.07.2020 hat sich der Stadtrat nachdrücklich für eine aktive Unterstützung des Ausbaus des Mobilfunknetzes in München als wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche digitale Transformation und für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung Münchens ausgesprochen. Dabei definierte er das Ziel, die Nutzungsquote von städtischen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen durch Mobilfunkanlagen und Antennen von heute 2% auf 7% bis 2021 zu erhöhen.

Das Mobilfunknetz wird privatwirtschaftlich durch die Unternehmen Telefónica, Telekom, Vodafone und 1und1 Drillisch geplant, ausgebaut und betrieben. Das zukünftige Mobilfunknetz in München wird aus einem Mix aus sogenannten Makrostandorten mit Masten für die LTE- und 5G-Technologie auf Dächern und Freiflächen und sogenannten Mikroantennenstandorten z.B. an Hauswänden und an Stadtmobiliar für die 5G Technologie bestehen. Der zukunftssichere Makro-Netzausbau wird in den kommenden Jahren laut Einschätzung der Netzbetreiber eine Standorterweiterung um rund 10 bis 15 Prozent und somit um rund 150 bis 210 Mastenanlagen im Stadtgebiet beinhalten. Dabei wird die Einhaltung der in Deutschland geltenden Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur sichergestellt und regelmäßig überprüft.

Mobilfunkversorgung gilt politisch als Daseins-Vorsorge und die Netzbetreiber unterliegen bundesweit sogenannten Versorgungsaufgaben, mit denen die Politik bestimmte Übertragungsraten von den Netzbetreibern einfordert. Neben den immissionsschutzrechtlichen Regelungen für den Betrieb von Mobilfunkanlagen (26. BImSchV) unterliegt die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauBG) des Bauordnungsrechts (BayBO) sowie den allgemeinen städtischen Vorgaben. Zu beachten sind insbesondere auch die Bestimmungen des

Denkmal- und des Naturschutzes. Weiterhin sind der Grün- und Freiflächenschutz mitzuberechnen. Rechtlich stellen Mobilfunkmasten laut Baugesetzbuch (BauGB) bauliche Anlagen dar. Baurechtlich genehmigungspflichtig nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind in Bayern Funkmasten ab einer Höhe von mehr als 10 Metern.

Sind Mobilfunkmasten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum bzw. Straßenbegleitgrün geplant, so muss vom Netzlizenznehmer beim Straßenbaulastträger eine Zustimmung nach § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) beantragt werden. Dies gilt unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Genehmigung bei Funkmasten höher als 10 m. Die Baugenehmigung entfaltet im Bereich des Telekommunikationsrechts keine Konzentrationswirkung und erlaubt nur den Bau der Anlage, nicht jedoch der Inanspruchnahme des Verkehrsraums.

2. Gestaltungsspielräume innerhalb des Verwaltungshandelns

2.1 Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Berücksichtigung spezifischer stadtpolitischer Ziele

a. Schonung des Münchner Stadtbildes, Denkmal- und Ensembleschutz

Bei der Nutzung von Gestaltungsspielräumen und der Steuerung des Mobilfunkausbaus durch die Bauleitplanung ist die Stadtplanung der Landeshauptstadt München an die bauplanungsrechtlichen Vorgaben gebunden. In diesem Zusammenhang weist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung darauf hin, dass die Einstellung der verschiedenen Belange in der Bauleitplanung und deren jeweilige vom Einzelfall abhängige Abwägung mit- und gegeneinander zwingend in Bezug auf das jeweilige Planungsgebiet, die Planungsaufgabe und das entsprechende Planungskonzept erfolgt.

Von besonderer Bedeutung sind bei der örtlichen Planung von Mobilfunkanlagen die Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie das Abwägungsgebot. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt in seinem Hinweisschreiben zur baurechtlichen Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Stand 23.06.2020) Folgendes aus:

„Jede Bauleitplanung unterliegt dem Gebot gerechter Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB. In dieser Abwägung sind alle maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht einzustellen. Welche Belange konkret einzustellen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Bauleitplanungen müssen Belange des Mobilfunks als öffentliche Belange (Belange des Post- und Telekommunikationswesens, § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. d) BauGB), sowie der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e) BauGB, BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 1 C 1/11) berücksichtigen. So müssen die Gemeinden bei der Standortplanung für Mobilfunkanlagen zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers das hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden angemessenen ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdienstleistungen berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 1 C 1/11; VGH München, Urteil vom 06.02.2014 – 2 BV 13.1039).“

Im eigentlichen Antragsverfahren, d. h., wenn ein Genehmigungsantrag bei der Lokalbaukommission eingereicht wird, besteht seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wenig Gestaltungsspielraum, da eine Mobilfunkanlage am beantragten Standort entweder planungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist oder nicht. Allerdings müssen bei der Prüfung eines Bauantrags zudem weitere Belange, wie z. B. Natur- und Denkmalschutz, berücksichtigt werden.

Der Gestaltungsspielraum liegt im Stadtgebiet München auch in der Auslegung des Denkmalschutzes. Dabei hat die Stadtverwaltung München neben den Vorschriften des Denkmalschutzes auch den Ensembleschutz, die Stadtsilhouette sowie die Sichtachsen-Problematik im Blick.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Netzbetreiber aufgrund langjähriger Erfahrungen mit den Denkmalschutzaufgaben in Deutschland und auch München über eine hohe Sensibilität für die Gestaltung der entsprechenden Gebäude und Ensembles verfügen. Aus Betreibersicht ist es selbstverständlich und auch gelebte Praxis, dass die Antennen in sensiblen Bereichen wie z.B. in der Münchner Altstadt sich der Stadtgestaltung bzw. der Gestaltung der entsprechenden Gebäude und Ensembles anpassen. In den vergangenen Jahren wurden konnten so auch in der Münchner Altstadt schon zahlreiche Mobilfunkantennen aufgebaut werden, die den optischen Eindruck der historischen Altstadt nicht negativ beeinflusst haben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bezieht sich in seiner Stellungnahme (siehe Anlage 6) hinsichtlich der Gestaltungsspielräume an erster Stelle auf die Projektplanungen der SWM/M-net, die im Fraktionshearing vom 19.06.2020 einen Ansatz des privaten Netzausbaus über Kleinantennen (Small Cells), die stadtbildlich kaum in Erscheinung treten, vorgestellt haben.

Laut Referat für Stadtplanung und Bauordnung begründet sich der maßgebliche Handlungsspielraum innerhalb des Verwaltungshandelns der Landeshauptstadt München vor diesem Hintergrund auf technischer Fachkenntnis in der Mobilfunk- bzw. Übertragungstechnik der 5G-Netze und nur nachrangig innerhalb des Bauplanungsrechtes bzw. des Bauordnungsrechtes. Im Beschluss vom 22.07.2020 hat der Stadtrat die SWM/M-net explizit aufgefordert, „die Erschließung von städtischen Liegenschaften und Mobiliar mit Marko- **und** Mikroantennen vertieft zu prüfen“. Im Kapitel 2.4. „Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Förderung des 5G Ausbaus mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Makro- und Mikroantennen“ wird diesbezüglich der aktuelle Stand der Aktivitäten der SWM/M-net dargelegt.

b. Grün- und Freiflächenschutz

Auch hinsichtlich des Schutzes der Münchner Grün- und Freiflächen gilt es, maßvoll zwischen den zwei öffentlichen Interessen - Schutz von Grün- und Freiflächen und Versorgung mit Mobilfunk - abzuwägen. Es muss im Einzelfall geprüft und abgewogen werden, ob ein Eingriff in die Freifläche ausgelöst durch eine optische Beeinträchtigung, durch Fundamentierungen und/ oder Anschlüsse an erdgebundene Infrastrukturnetze und dafür erforderliche Trassierungen als zumutbar hingenommen werden kann. Auch hier gilt es, aus Sicht des Landschaftsbildes, der Stadtsilhouette und in Bezug auf bedeutende Sichtachsen, Eingriffe in Parkanlagen zu vermeiden.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange im Rahmen der Bebauungsplanung ist zudem zwingend zu berücksichtigen, dass auch die Grün- und Freiflächenpotenziale in München, zu denen auch die Dächer gehören, künftig verstärkter als bisher für die Versorgung der Wohnbevölkerung mit Freiflächen genutzt und gestaltet werden müssen. Die Dachflächen stellen in München aufgrund der starken Verdichtung der Bebauungen ein unverzichtbares Potenzial zur Schaffung von Gemeinschaftsdachgärten dar. Gemeinschaftsdachgärten können deswegen auf den erforderlichen Freiflächennachweis für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse angerechnet werden. Auch jetzt treten bereits Konkurrenzsituationen mit unterschiedlichen technischen Einrichtungen (z. B. Antennen, Solaranlagen, Aufzugsüberfahrten etc.) oder anderen Nutzungen auf. Eine weitere Verschärfung dieser Konkurrenzsituation durch Mobilfunkanlagen ist bei Dachgartennutzungen deshalb verantwortungsvoll mit Blick für alle Belange abzuwägen.

Bei einer Standortsuche für Mobilfunkanlagen zu ebener Erde müssen ebenfalls sorgfältig die Belange der Freiraumversorgung berücksichtigt werden, da der anhaltend wachsende Wohnbaudruck in München zu einer stetig wachsenden Einwohnerdichte führt.

Zu vermeiden ist, dass diese Anlagen in die für die Naherholung wichtigen Freiflächen eingreifen, die auch in Bezug auf die wegemäßige Vernetzung, das Landschaftsbild, die Stadtgliederung, den Arten- und Biotopschutz und das Stadtklima bedeutsam sind. Sie sollten darüber hinaus auch nicht in naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete sowie die für die Erholungsnutzung relevanten Kulturlandschaften eingreifen.

Der Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Schutzes von Grün- und Freiflächen seitens der Stadt besteht insbesondere in der potenziellen zur Verfügungstellung von städtischen Liegenschaften zur Realisierung von integrativen Sendestandorten, sofern diese in dem entsprechenden Suchkreis vorhanden sind.

Bei der maßvollen Abwägung der zwei öffentlichen Interessen - Schutz von Grün- und Freiflächen und Versorgung mit Mobilfunk - gilt das vom Stadtrat vorgegebene Ziel, die Nutzungsquote von städtischen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen durch Mobilfunkanlagen und Antennen von heute rund 2% auf 7% bis 2021 zu erhöhen.

c. geringe Emissionen

Maßgeblich für die Risikobewertung des Mobilfunks für die Landeshauptstadt München ist die Einhaltung der durch die bundesweit gültige Verordnung für elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vorgegebenen Grenzwerte. Um den Gesundheitsschutz der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch beim Aufbau einer modernen und leistungsfähigen Mobilfunk-Infrastruktur zu gewährleisten, ist deshalb die Einhaltung der geltenden Grenzwerte im gesamten Netz oberstes Gebot. Die Prüfung, ob von Funkanlagen die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten werden, ist dabei Aufgabe der Bundesnetzagentur und wird von dieser regelmäßig durchgeführt.

Es ergibt sich jedoch auch ein Gestaltungsspielraum auf städtischer Ebene hinsichtlich der Minimierung der Emissionen im Mobilfunk. Er basiert auf der Überlegung, dass bei der Datenübertragung via Mobilfunk nicht nur elektromagnetische Felder von den Mobilfunkanlagen ausgehen, sondern dass die technischen Geräte, die in unmittelbarer Nähe der Bürgerinnen und Bürger sind – also insbesondere Smartphones, Tablets und Laptops – ebenfalls elektromagnetische Felder aussenden. Dabei gilt: je schlechter die Verbindung zur nächsten Basisstation ist, desto höher muss die Leistung sein, mit der das Handy sendet und entsprechend hoch ist die Intensität des Hochfrequenzfeldes, die direkt beim Mobilfunknutzer (also z.B. am Handy) auftritt. Scheinbar paradoxerweise folgt daraus für den Ausbau des Mobilfunknetzes: Je engmaschiger und stabiler das Mobilfunknetz in München ausgebaut ist, desto geringer ist die individuelle Strahlenbelastung für den konkreten Mobilfunknutzer. Um die individuelle Strahlenbelastung der Münchner Bürgerinnen und Bürger insgesamt also so gering wie möglich zu halten, gilt es, ein möglichst dichtes und lückenloses Mobilfunknetz in München aufzubauen. Dies gilt insbesondere auch für die Bestandspflege und den Ausbau des bestehenden LTE Netzes.

2.2. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Verfahrensabläufe

Bei der Genehmigung eines Mobilfunkstandortes sind häufig mehrere Behörden und Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung involviert. Neben den immissionsschutzrechtlichen Regelungen für den Betrieb unterliegt die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage bauordnungs- und planungsrechtlichen Bestimmungen. Weiterhin sind einzelfallabhängig Bestimmungen des Natur- und Denkmalschutzes sowie zusätzliche, einschlägige kommunale Regelungen zu berücksichtigen.

Daher ist es aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Hinblick auf die Verfahrensdauer zielführend und erforderlich, dass seitens der Netzbetreiber bereits bei der Standortsuche, also vor dem eigentlichen Antragsverfahren und bevor z. B. bei städtischen Grundstücken ein Pachtvertrag oder dergleichen abgeschlossen wird, eine Einbindung der Fachbehörden des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erfolgt, um mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und den besten Standort im Suchkreis zu finden.

Hierzu ist weiterhin ein referatsübergreifender Abstimmungsprozess erforderlich, um das konkrete Ablaufverfahren unter Federführung des Referats für Arbeit und Wirtschaft zu finden. Nach dieser „ersten Phase“ der Standortsuche und nach Berücksichtigung der dargelegten Belange der Fachbereiche ist ein zügiges Genehmigungsverfahren möglich.

Die nachfolgenden Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren sind seitens der Lokalbaukommission in den letzten Monaten bereits optimiert worden:

- Interne Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Vorgehen bzgl. Mobilfunkanlagen
- Monitoring der eingehenden Genehmigungsanträge und wiederkehrende Rückmeldung an Antragstellerinnen und Antragssteller und das Referat für Arbeit und Wirtschaft zur Qualität der Antragsunterlagen
- Erstellung eines Infoblattes für Antragstellerinnen und Antragssteller zum Einreichen vollständiger Anträge

Die Handlungshinweise des Freistaates Bayern stimmen mit der internen Arbeitsweise des Referats für Stadtplanung und Bauordnung grundsätzlich überein (z. B. neue Verfügung „Mobilfunkanlagen“). Einzig bei der Forderung zur Vorlage der sogenannten Standortbescheinigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geht die Lokalbaukommission in München darüber hinaus. Es ist seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung bereits grundsätzlich nicht möglich, im dicht besiedelten Stadtgebiet Münchens den einzelnen Ausnahmefall herauszufinden, bei dem eine Standortbescheinigung erforderlich wäre, wie es der Freistaat Bayern in seinen Handlungshinweisen vorsieht.

Vor allem ist aber im Rahmen der Bürger*innenfreundlichkeit und der Bürger*innenbeteiligung sowie bei Nachbarbeschwerden für die Landeshauptstadt München die Standortbescheinigung ein wichtiges Argument, da diese die Einhaltung der Anforderungen an den Strahlen- und Gesundheitsschutz belegt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erwartet hier eine kooperative Haltung der Netzbetreiber im Rahmen der Behandlung dieser besonderen Antragsgegenstände. Aus der bisherigen Praxis sind dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung auch keine Probleme bekannt, die Standortbescheinigung bei genehmigungspflichtigen Mobilfunkanlagen vorzulegen. Die Netzbetreiber weisen jedoch darauf hin, dass zu so einem frühen Zeitpunkt die Standortbescheinigungen mit den finalen Parametern oft nicht verfügbar sind. Die Betreiber unterstützen in diesen Fällen deshalb gerne bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern mit entsprechenden Informationen.

Angesichts der hohen Komplexität der hier notwendigen Verwaltungsschritte, der vielfältigen aufgezeigten städtischen Belange und der großen Anzahl involvierter städtischer Verwaltungseinheiten einerseits, der extrem hohen Bedeutsamkeit einer funktionierenden Mobilfunkinfrastruktur für die Stadtgesellschaft in all den vielfältigsten Umsetzungsberei-

chen andererseits ist es aus der bisherigen Erfahrung des RAW notwendig, eine Einheit innerhalb der Münchner Stadtverwaltung zu definieren und mit hinreichenden Ressourcen auszustatten, die diese Verwaltungsabläufe unterstützend begleitet und untereinander abgleicht. Diese entsprechende Einheit muss die notwendige Transparenz für alle städtischen Verwaltungseinheiten herstellen, den status der jeweiligen Standortanträge monitoren (tracking) und als Kümmerer unterstützen, um je Antrag zu möglichst zeitnahen Entscheidungen zu kommen. Daneben müssen weitere Prozessoptimierungen zum innerstädtischen workflow für die Aufrechterhaltung bzw. den weiteren notwendigen Ausbau der Mobilfunkstandorte initiiert und dann auch mit greifbaren Ergebnissen durchgeführt werden. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat aufgrund der Bedeutung des Themas diese Aufgabe seit nun über zwei Jahren im Rahmen von Workshops und unzähligen Arbeitsgesprächen zur Koordination der verschiedenen Akteure im Rahmen des Mobilfunkausbaus in München bisher mit den bestehenden Personalressourcen vorgenommen, stößt hier nun allerdings sehr deutlich an klare kapazitäre Grenzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der vom Stadtrat beauftragten Beschleunigung des Netzausbaus und der angestrebten signifikant höheren Bereitstellung von Standorten auf städtischen Liegenschaften, ist diese Aufgabe mit der bestehenden Ausstattung nicht zu leisten. Nach Einschätzung des RAW sind für eine sachgerechte Bearbeitung die Einrichtung von 2 neuen Stellen (2 VZÄ) für diese Aufgabe nötig. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der damit verbundenen negativen Beurteilung einer solchen "freiwilligen" Aufgabe durch die Stadtkämmerei werden diese Stellen in dieser Vorlage nicht als Antrag gestellt, die Konsequenzen davon dem Stadtrat aber für seine Entscheidungsfindung versucht, deutlich darzulegen.

2.3. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Bereitstellung von öffentlichen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen

Mit Beschluss vom 22.07.2020 hat der Stadtrat sich explizit für die Erhöhung der Zahl der Standorte für Funkanlagen auf städtischen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen sowie auf Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen der Beteiligungsgesellschaften ausgesprochen. Ziel ist es, die Nutzungsquote durch Mobilfunkanlagen und antennen von heute rund 2% auf 7% bis 2021 zu erhöhen.

Das ist nach der Abschaffung des sogenannten Vorsorgemodells, das den Aufbau von Funkanlagen auf öffentlichen Liegenschaften und Gebäuden seit Anfang der 2000-Jahre quasi zum Erliegen gebracht hat, ein weiterer Beitrag zum Aufbau eines zukunftsorientierten Mobilfunknetzes, wie es in anderen deutschen Städten seit Jahren aktiv vorangetrieben wird.

Vor dem Hintergrund des Grundlagenbeschlusses „Mobilfunkausbau fördern“ vom 22.07.2020 und im Rahmen der Stellungnahmen für diesen Beschluss haben diverse Be-

teiligungsgesellschaften dargelegt, dass sie ihre Liegenschaften zukünftig für Mobilfunkanlagen zur Verfügung stellen (MGH, Gasteig) bzw. auch schon in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt haben (OMG, MMG). Auch das Kommunalreferat wird auf dieser Grundlage mit den Anträgen für Mobilfunkmasten auf öffentlichen Liegenschaften und Gebäuden entsprechend umgehen und den weiteren notwendigen Netzausbau in München unterstützen. Das Kommunalreferat findet in der Zielvorgabe, die Nutzungsquote seiner Immobilien durch Mobilfunkanlagen und Antennen von heute rund 2% auf 7% zu erhöhen, eine Leitlinie, mit der sie offen und konstruktiv, unter Einbeziehung der jeweiligen Nutzer der entsprechenden Liegenschaften und Gebäuden, auftreten und sich für den Aufbau einer Mobilfunkanlage engagieren kann. Auch das Referat für Bildung und Sport zeigt sich bereit, Anträge der Netzbetreiber zum Aufbau von Funkmasten konstruktiv zu prüfen. Gleichzeitig führt das Referat für Bildung und Sport in seiner Mitzeichnung am 15.10.2020 jedoch aus: „Das Referat für Bildung und Sport sieht für die Nutzung der Schul- und Kitagebäude sowie der städtischen Bezirkssportanlagen als Standorte für die unterschiedlichen Arten des Mobilfunkausbaus grundsätzlich keine Potenziale.“ (Siehe Anlage 4)

Laut Stellungnahme des Kommunalreferats sowie der Münchner Gewerbehofgesellschaft ist der Gestaltungsspielraum beim Mobilfunkausbau via Bereitstellung von öffentlichen Liegenschaften und Gebäuden bzw. der Gestaltungsbedarf hier insbesondere in der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer und Mieter der öffentlichen Liegenschaften zu sehen. Insbesondere die sogenannte 24/7 Zugangsforderung zu den Anlagen ist an vielerlei Stellen schwer zu gewährleisten (einerseits wegen besonders schützenswerter Privatsphäre der Nutzer (Beispiel: Frauenhaus, Kinderheim) andererseits wegen technischer Sicherheitsanforderungen (Beispiel: Umspannwerke): „Aus Sicht des Kommunalreferates (KR) gibt es einen sehr wichtigen Gestaltungsspielraum, den die Mobilfunkbetreiber aktiv zur Generierung von weiteren Büro-/Dienst-/Verwaltungsgebäuden nutzen sollten: Eine Abkehr von der bisherigen Forderung nach einem ständigen Betretungsrecht der Gebäude für Instandsetzungsmaßnahmen. Dies führt bei dem genannten Gebäudetyp bisher in der Regel zu einer generellen Ablehnung einer Nutzung als Mobilfunkstandort. Ein Betretungsrecht ausschließlich während der Dienstzeiten könnte hier zu mehr Zustimmung seitens der Objektnutzer beitragen.“ (Stellungnahme des Kommunalreferats, siehe Anlage 7).

Auch die Netzbetreiber sind hinsichtlich der 24/7-Problematik sensibilisiert und zeigen Bereitschaft und Flexibilität, auf Nutzer der öffentlichen Liegenschaften zuzugehen: Prinzipiell ist aus technischen und sicherheitsrelevanten Gründen ein 24/7 Zugang zu den Funkanlagen für die Netzbetreiber zwar wünschenswert, abweichende Regelungen sind aus Sicht der Netzbetreiber jedoch im Einzelfall durchaus möglich und vertraglich zu regeln. (Siehe Kapitel 3.1 Kriterien).

2.4. Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Förderung des 5G Ausbaus mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Makro- und Mikroantennen – Projektplanungen der SWM/M-net

Der Ausbau des Mobilfunknetzes in München gestaltet sich aktuell so, dass das technisch ausgereifte LTE Netz in seinem Bestand gepflegt und weiter ausgebaut werden muss und dabei vereinzelt 5G Makro- und Mikro-Antennen (z.B. in besonders stark frequentierten Bereichen oder im von Industrie- und Gewerbe geprägten Münchner Norden) zur weiteren Verdichtung hinzugefügt werden.

Die Projektplanungen der SWM/M-net für die Netzbetreiber unterstützt der Stadtrat dabei gemäß des Grundsatzbeschlusses vom 22.07.20 ausdrücklich. Diese Planungen erstrecken sich ebenfalls sowohl auf den Ausbau des LTE-Netzes als auch auf den Ausbau des 5G Netzes mit einer Kombination von Makro- und Mikrostandorten. Stadtpolitisch interessant ist dabei auch der von der SWM/M-net neu vorgestellte Ansatz, im Rahmen eines kurzfristig startenden Piloten zum 5G Mikrozellen-Ausbau konkrete Erfahrungen für alle involvierten Stakeholder zu sammeln. Ziel ist es, zu eruieren, ob der 5G-Mikrozellen-Ausbau in Zukunft eine tragende Rolle im Mobilfunkausbau als stadtbildfreundliche Ausbauvariante spielen kann. Mit entsprechenden Ergebnissen ist dabei frühestens in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren zu rechnen.

Die SWM/M-net hat gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 22.07.2020 zwischenzeitlich die entsprechenden Projektplanungen für den parallelen Aufbau von Makro- und Mikroantennen weiter vorangetrieben und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der LHM konkretisiert. Mit Unterstützung und Begleitung durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird aktuell die Einbindung und Zusammenarbeit insbesondere mit dem Kommunalreferat und dem Baureferat intensiviert. Für den Piloten 5G-Mikrozellen-Ausbau werden unter anderem die Gespräche mit dem Baureferat über die Rahmenbedingungen der Nutzung des Stadtmobiliars wichtige grundlegende Informationen geben. Schon in seiner Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Mobilfunkausbau fördern“ am 07.07.2020 bzw. in der Vollversammlung am 22.07.2020 hat das Baureferat fachlich Stellung genommen: Die Bereitstellung von Stadtmobilium und sonstige Trägerstrukturen für Anlagen von Telekommunikationsanbietern im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt demzufolge im Rahmen der einschlägigen Regelungen insbesondere des § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG). Gleichzeitig kann diese Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur abgelehnt werden (§77g TKG), zum Beispiel wenn die Sicherheit oder Integrität kritischer Infrastrukturen gefährdet ist. Das Baureferat spricht hier insbesondere mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit an.

Den Ergebnissen der Pilotversuche kann und soll an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Nach derzeitigem Stand zeigt sich jedoch, dass der Aufbau von Mikro-Antennen

nicht zu einer Substitution des Makro-Netzausbaus führen kann, sondern lediglich in besonders frequentierten Stadtbereichen zur Unterstützung des Makro-Netzes dienen kann. Deshalb werden die Planungen und der Ausbau des Makronetzes durch die Netzbetreiber sowie das Makro-Antennen-Pilotprojekt der SWM zeitgleich mit dem Mikroantennen-Pilotprojekt der SWM weiter vorangetrieben.

2.5. Öffentlichkeitsarbeit als wichtiges Gestaltungselement zur Förderung des Mobilfunkausbaus

Eine wichtige Rolle für den Ausbau des Mobilfunknetzes in München spielt die Akzeptanz der 5G Technologie in der Bevölkerung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht deshalb seit Jahren systematisch umfangreiche Fachinformationen und diskutiert gesellschaftspolitische Fragestellungen zum Thema Mobilfunkausbau. Insbesondere kommuniziert die Bundesregierung etwa über die Website des Bundesamtes für Strahlenschutz (www.bfs.de) die Vielzahl von Forschungsergebnissen, welche im Rahmen von Fragen und Antworten speziell zur Einführung der 5G-Mobilfunknetze und den damit in Verbindung stehenden elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen. Aktuell steht die umfassende Kommunikationsinitiative des Bundes „Deutschland spricht über 5G“ kurz vor dem Start.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass relevante Informationen über die vielfältigsten, enormen Nutzen einer guten Mobilfunkinfrastruktur für die Bevölkerung einerseits, die hierzu aber auch zwingend nötige technische Infrastruktur und deren Auswirkungen andererseits für interessierte Münchner Bürgerinnen und Bürger oftmals nicht so leicht aufzufinden und/oder sachgerecht einzuordnen sind. Es ist deshalb sinnvoll, ja notwendig, für die Stadtbevölkerung Münchens nochmals zusätzliche Kommunikationskanäle aufzubauen, welche wesentliche technische ebenso wie gesundheits-, umweltbezogene und stadtplanerische Informationen bündelt und versucht entsprechend einzuordnen und in einer möglichst bürgernahen Sprache zu vermitteln.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft plant daher in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie mit weiteren geeigneten Partnern, mit denen die Objektivität der Informationen sichergestellt werden kann, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit „München digital“ (Kampagne München digital, Nr. 14-20 / V12739) einen Schwerpunkt auf das Thema Mobilfunk als zentrale Infrastruktur der Digitalisierung zu legen. Dabei soll sich die Öffentlichkeitsarbeit für die Münchnerinnen und Münchner auf drei Säulen stützen: Aufbereitung relevanter Informationen auf den städtischen Internetseiten unter muenchen.de, Erstellung und Verbreitung von geeigneten Printmedien (z.B. Informationsflyer) sowie die Konzipierung einer Wanderausstellung, die an geeigneten Stellen in der Stadt gezeigt werden kann, kombiniert mit Diskussions- und Feedbackangeboten vor Ort.

Ziel ist es, eine sachgerechte Darstellung der gesundheitlichen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Mobilfunkausbaus in der Stadt zu erreichen. Dabei sollen verschiedene Akteure aus den relevanten Bereichen einbezogen werden.

3. Konkretisierung der Eignung von öffentlichen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen als Mobilfunkstandorte

3.1. Kriterien

Neben den dargestellten Rahmenbedingungen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Baurecht, Telekommunikationsgesetz, Denkmalschutz, Naturschutz, Gesundheitsschutz) und stadtpolitischen Gestaltungswillen ergeben, gibt es noch operative Kriterien für die Errichtung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Fragen zu Anforderungen hinsichtlich Statik, Höhe, Mindestabständen, Netztopologie usw. nicht durch einen allgemeingültigen Kriterienkatalog zu beantworten sind, sondern dass sich diese Anforderungen nach dem jeweiligen Einzelfall und den lokalen Gegebenheiten richten:

Allgemein

- Kommunale Liegenschaft, Gebäude oder Freifläche muss im festgelegten und der Stadt gemeldeten Suchkreis liegen
- Bauliche Gründe (Statik, Raumbedarf, Mindestabstand) stehen nicht entgegen
- Besondere Schutzbedürfnisse (Gründe der Betriebssicherheit, der Personensicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT-Sicherheitsgesetze und -verordnungen, Verkehrssicherheit, kritische Infrastruktur) von Infrastrukturanlagen sowie von Gebäuden und Liegenschaften stehen nicht entgegen
- Kommunale Liegenschaften sollten zu den höheren Gebäuden im Umkreis gehören
- Der Standort sollte zukunftssicher und erweiterbar sein (weitgehend offener vertraglicher Nutzungsumfang)
- Zugang 24/7 ist aus Sicht der Netzbetreiber wünschenswert, sollte dies nicht möglich sein, sind im Einzelfall individuelle Regelungen möglich
- Mindestvertragslaufzeit möglichst 20 Jahre, ggf. Verlängerungsoptionen v.a. für freistehende Maststandorte
- Die Bündelung von Sendeanlagen verschiedener Anbieter ist geprüft und wenn möglich entsprechend geplant
- Zusage der Netzbetreiber für die vollständige Kostenübernahme für die Erstellung (inkl. Genehmigung), den Betrieb, die Instandhaltung (inklusive Vandalismusschäden) und den Rückbau der Anlage

Dachstandorte

- 2-10 m² Technikstellfläche im oder neben dem Gebäude
- Möglichkeit, einen oder mehrere Antennenträger anzubringen
- Möglichkeit, einen Zwischen- oder Hauptzähler für Strom zu installieren

Freistehende Maststandorte

- ca. 30 m² bis ca. 200 m² Grundfläche für den Mast einschließlich Technikstellfläche
- Fundament ca. 4-6 m x 4-6 m je nach Höhe des Standortes und der Bodenbeschaffenheit
- Zuwegung möglichst öffentlich gewidmet für vereinfachte Erschließung
- Das Baureferat weist darauf hin, dass freistehende Maststandorte in öffentlichen Grünanlagen, in Anbetracht des bereits bestehenden hohen Nutzungsdrucks auf die öffentlichen Grünflächen, zu vermeiden sind.

Kleinzellen

- Die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur (Stadtmobiliar) ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.
- Es liegen keine Einschränkungen der Mitnutzung nach TKG § 77g vor.
- Bei der Nutzung von Stadtmobiliar sind laut Baureferat stadtgestalterische Aspekte zu berücksichtigen.
- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geht von einer Anbringungshöhe von 2,30 m und höher aus¹. Das Baureferat befürwortet eine Anbringungshöhe von 2,50 m und höher.
- Laut Baureferat müssen bei der Neuerrichtung von Kleinzellen, zugehörige Masten (auch bei Kabelverzweigergehäuse) und Technikgehäusen im öffentlichen Raum auch für die 5G - Anlagen die Restgehwegbreite (2,50m) für die Barrierefreiheit, den Winterdienst und die Straßenreinigung sowie Sichtachsen etc. berücksichtigt werden.
- Haftungsfreistellung durch Netzbetreiber für Beschädigungen und den Verlust von Kleinzellen im Rahmen von Arbeiten des Betriebs und Unterhalts an der Trägerinfrastruktur im öffentlichen Raum.

3.2. Ausgewählte Suchkreise/Standorte zur Prüfung der Eignung als Mobilfunkstandort

Das Referat für Gesundheit und Umwelt sammelt die Suchkrisenanfragen der Netzbetreiber und veröffentlicht sie unter:

¹ Mitnutzungspotenziale kommunaler Trägerinfrastrukturen für den Ausbau der nächsten Mobilfunkgeneration 5G, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Juni 2020, Seite 17 und Seite 21.

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung/Mobilfunk/Suchkreise.html

Ein Suchkreis ist ein eingegrenztes Gebiet innerhalb eines oder auch mehrerer Stadtbezirke, innerhalb dessen Mobilfunkbetreiber Standortoptionen prüfen und jeweils einen Standort realisieren möchten. Dabei können die Projekte der Netzbetreiber auch durch gemeinsame Standorte realisiert werden. Aktuell sind beim Referat für Gesundheit und Umwelt 430 Suchkreise gemeldet.

Wie im Beschluss vom 22.07.2020 gefordert, wird im folgenden eine **Auswahl** dringender Suchen der Netzbetreiber zur Erprobung der Kriterien zur Erhöhung der Nutzung kommunaler Liegenschaften für Makrostandorte vorgeschlagen. Die Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar. Insbesondere weisen die Netzbetreiber darauf hin, dass es sich bei der folgenden Liste nur um eine Teilmenge der dringlichen Fälle handelt und die verwaltungstechnische Behandlung der weiteren dringlichen Suchkreise nicht verzögert werden darf.

| Bezirk | Suchkreis/Standort | Suche seit |
|---|-------------------------|--------------------------|
| 18 Untergiesing - Harlaching | Krankenhaus Harlaching | 04.03.2015 |
| 16 Ramersdorf - Perlach | Neuperlach Quiddestraße | 22.10.2012 14.03.2016 |
| 15 Trudering - Riem | Neue Messe Riem | 05.03.2015 |
| 13 Bogenhausen | Bogenhausen | 25.01.2011 |
| 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried - Fürstenried - Solln | Obersendling Mitte | 20.12.2012 |
| 12 Schwabing - Freimann | Nordfriedhof | 17.07.2020 |
| 22 Aubing – Lochhausen - Langwied | Freiham Mitte | 20.02.2019 |
| 13 Bogenhausen | Denninger Anger | 03.03.2016 25.09.2017 |
| 16 Ramersdorf - Perlach | Gewerbegebiet-Perlach | 28.01.2019 |
| 16 Ramersdorf – Perlach | Gewerbegebiet-Giesing | 28.01.2019 |

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bitte hierbei um Berücksichtigung folgender Informationen (Siehe Anlage 1):

„Der „Denninger Anger“ ist ein wesentlicher Teil des städtischen Freiraumsystems (Teil der Parkmeile Grünes Band Ost gemäß der Konzeption Freiraum München 2030) und hat große Bedeutung für Erholung, wegemäßige Vernetzung, Landschaftsbild, Stadtgliederung, Arten- und Biotopschutz, Stadtklima usw. Daher kommt für das Suchfeld „Denninger Anger“ aus grünplanerischer Sicht nur ein integrierter Standort in Frage.“

Parallel haben die Stadtwerke München inzwischen auch eine Bestandsaufnahme von möglichen 5G Mastenstandorten auf ihren Liegenschaften bzw. auf städtischen Liegenschaften vorgenommen. Sie sind auf die Netzbetreiber zugegangen, um in einem weiteren Arbeitsschritt deren Bedarfe miteinzubeziehen und entsprechende 5G Makrostandorte auszuwählen und die Verfahren zu pilotieren. Diese Standorte werden sich dadurch auszeichnen, dass hier eine Produktbündelung der drei Bausteine eines 5G Netzes (Standort, Glasfaser und Strom) in der Hand der SWM vorliegt und die SWM hier in der Rolle als Koordinator den Ausbau beschleunigen können.

Das Baureferat und das Direktorium geben zur Standortsuche folgenden allgemeinen Hinweis:

„Das Baureferat weist in diesem Zusammenhang auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur hin (§ 77a TKG). In diesem werden detaillierte Informationen für die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen dargestellt. Alle Kommunen sind zur Meldung geeigneter Trägerstrukturen an die Bundesnetzagentur verpflichtet. Hierzu gehören auch Liegenschaften und Gebäude, die als Standorte für Mobilfunkmasten zur Verfügung stehen. Die Bundesnetzagentur hat die Kommunen deshalb zur Meldung geeigneter Infrastrukturen aufgefordert. Das Direktorium hat daraufhin Abklärung mit dem Baureferat einschließlich der Stadtentwässerung, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem SWM und der Bundesnetzagentur betrieben. Die SWM melden ihren Beitrag zum Infrastrukturatlas bereits seit einiger Zeit an die Bundesnetzagentur. Als Ergebnis hat das Direktorium das Kommunalreferat wegen seiner Zuständigkeit für das Geodatenmanagement um Koordinierung der Meldung des städtischen Hoheitsbereichs an die Bundesnetzagentur gebeten. Dies steht im Einklang mit dem Vorschlag für das Vorgehen nach den Beschlussziffern 1,2,4 und 6 dieser Sitzungsvorlage.

Die LHM hat nach Auskunft der Bundesnetzagentur Vorteile bei einer Teilnahme am Infrastrukturatlas. Städtische Stellen können nämlich selbst Zugang zum Infrastrukturatlas bekommen. Das kann für Planungszwecke nützlich sein. Davon profitieren auch die Menschen und die Wirtschaft in München. Trotz vorhandener Vorbehalte gegen Mobilfunkanlagen ist die Mobilfunknutzung seit langem fester Bestandteil des Alltags und somit Mobilfunkversorgung im 21. Jahrhundert Teil der Daseinsvorsorge. Die Meldung für den Infrastrukturatlas steht in Zusammenhang mit dem vom Stadtrat am 22.02.2020 beschlossenen Ziel der Erhöhung der Nutzungsquote für Mobilfunkanlagen und -antennen auf städtischen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen bis 2021 von rund 2% auf 7% (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 7 V 00160, Beschlussziffer 2).“

4. Konkrete weitere Schritte hinsichtlich des Mobilfunkausbaus in München

Die Landeshauptstadt ist dem Weg, einen zukunftsorientierten Mobilfunknetzausbau in München aktiv zu fördern und gleichzeitig die Belange des Münchner Stadtbildes (insbesondere Denkmal- und Ensembleschutz) und des Grün- und Freiflächenschutzes zu berücksichtigen und möglichst geringe Emissionen zu erzeugen.

Dafür sind folgende grundlegende Beschlüsse gefasst:

1. Handlungsfeld Digitalisierung Münchner Wirtschaft (mit Abschaffung des Vorsorge-modells 2003)
Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 07.11.2017,
(Nr. 14-20 / V 08599)
2. Grundlagenbeschluss „Mobilfunkausbau fördern“
Beschluss der Vollversammlung vom 22.07.2020, (Nr. 20-26 / V 00160)

Auf dieser Grundlage und nach Darlegung der Gestaltungsspielräume der Verwaltung sowie der technisch operativen Standort-Kriterien ergeben sich folgende Ansatzpunkte und weitere konkrete Schritte für eine Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in München:

- Nutzung von Gestaltungsspielräumen, die dem Ziel eines zukunftsorientierten Mobilfunkausbaus dienen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist darauf hin, dass dies insbesondere in der Mobilfunktechnik zum Ziel des überwiegend 5G-Netzausbaus mittels Kleinantennen/Small Cells, die dem Ziel einen baugenehmigungsfreien und damit zügigeren zukunftsorientierten Mobilfunkausbau dienen, gilt.
- Beschleunigung der für den Aufbau von Großstandorten/Makrostandorte erforderlichen Verfahrensabläufe durch weitere fachliche Abstimmung hinsichtlich des konkreten Antragsabläufe unter weiterer Federführung des RAW
- Zügige Bereitstellung von städtischen Liegenschaften und Gebäuden und Freiflächen insbesondere in den 10 dargelegten Pilotsuchkreisen
- Weitere Unterstützung der Projektplanungen der SWM/M-net, die sich u.a. einem Pilotprojekt im Rahmen des 5G-Mikroantennenausbaus widmen, insbesondere durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Kommunalreferat und das Baureferat.
- Die Referate haben dem Referat für Arbeit und Wirtschaft kompetente Ansprechpartner für den Mobilfunkausbau benannt.
- In seiner Stellungnahme vom 15.10.2020 bittet das Direktorium um folgende Ergänzung: „Das Kommunalreferat koordiniert die Meldung gemäß §77a Abs. 2 TKG an die Bundesnetzagentur.“

Am 22.07.2020 wurde das Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragt, Anfang bis Mitte 2021 erneut über den Stand des Mobilfunkausbaus in München und insbesondere über die Schritte hin zum Ziel „Erhöhung der Nutzungsquote durch Mobilfunkanlagen und Antennen von heute rund 2% auf 7% bis 2021“ zu berichten.

Das Baureferat, das Kommunalreferat, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Direktorium sowie die relevanten städtischen Beteiligungsgesellschaften haben ausführlich zu den in der Beschlussvorlage behandelten Punkten Stellung genommen.

Daneben hat sich auch die IHK für München und Oberbayern an die Stadtspitze und einige Stadtratsfraktionen gewandt, um nachdrücklich auf die herausragende Bedeutung eines schnellen und zuverlässigen Mobilfunks für die Münchner Wirtschaft hinzuweisen. (Vergleiche Anlage 17)

In den Stellungnahmen sind teilweise auch fachliche Fragen aufgeworfen worden, die die hier aufgeführten städtischen Gestaltungsspielräume innerhalb des Verwaltungshandelns nicht tangieren. Zum Beispiel wurden von den Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG spezifische Fragen zum Gesundheitsschutz und zu den konkreten vertraglichen Bedingungen gestellt. Unter Federführung des Referates für Arbeit und Wirtschaft wird es dazu vertiefende Fachgespräche zwischen den Netzbetreibern und entsprechenden Referaten bzw. den entsprechenden Beteiligungsgesellschaften geben. Die ersten Abstimmungsgespräche mit dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport und dem Baureferat wurden bereits geführt. Auch wird die referatsübergreifende Evaluation des beschlossenen Kriterienkatalogs ebenfalls Bestandteil des fachlichen Austauschs sein.

Alle vorgenannten Referate haben die Beschlussvorlage mitgezeichnet. Die entsprechenden Stellungnahmen und Mitzeichnungen sind als Anhänge beigefügt.

Der Korreferent des Referats für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, sowie die Verwaltungsbeirätin für Wirtschaftsförderung, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben jeweils einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die dargelegten Gestaltungsspielräume der Landeshauptstadt München sowie die operativen Kriterien für die Eignung von städtischen Liegenschaften und Gebäuden und Freiflächen als Mobilstandorte zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat nimmt die Auswahl der 10 Suchkreise zur Kenntnis, die die Netzbetreiber dringend zur Stabilisierung und zum Ausbau des Mobilfunknetzes brauchen. In diesen Suchkreisen befinden sich städtische Gebäude, Freiflächen

und Liegenschaften. Der Stadtrat beauftragt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten das Kommunalreferat, das Baureferat sowie die Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, innerhalb dieser ausgewählten Suchkreise unverzüglich die Prüfung der von den Telekommunikationsbetreibern vorgeschlagenen konkreten Standorte (Straßen, Hausnummern, Flurstücke o.ä.) hinsichtlich ihrer Eignung als Mobilfunkstandort auf der Grundlage der entwickelten Kriterien durchzuführen und den Ausbau entsprechend zu ermöglichen.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, im Rahmen der jeweiligen Zielsetzung und nach Maßgabe des einzelfallbezogenen planerischen Abwägungsgebots in der Bebauungsplanung mobilfunkbezogene Belange wie das hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdienstleistungen zu berücksichtigen und in den Genehmigungsverfahren etwaig bestehende Ermessensspielräume so zu nutzen, dass eine flächendeckende und zukunftsfähige Mobilfunkinfrastrukturversorgung in München sichergestellt werden kann.
4. Das Kommunalreferat wird gebeten, auf städtischen Gebäuden, Freiflächen und Liegenschaften, wo Anträge der Mobilfunkbetreiber vorliegen oder gestellt werden Mobilfunkanlagen zu ermöglichen, soweit die dargelegten Kriterien dies erlauben.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird gebeten, auf seinen Liegenschaften, Gebäuden und Freiflächen, wo Anträge der Mobilfunkbetreiber vorliegen oder gestellt werden zu prüfen, ob Mobilfunkanlagen ermöglicht werden können, soweit die dargelegten Kriterien dies erlauben.
6. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Kommunalreferat, das Baureferat sowie das Referat für Gesundheit und Umwelt werden beauftragt, gemeinsam mit den Netzbetreibern weiterhin an der effizienteren Gestaltung von Genehmigungs- bzw. Verwaltungsverfahren zu arbeiten.
7. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit „München digital“ (Kampagne München digital, Nr. 14-20/ V12739) im Zusammenwirken mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt einen Schwerpunkt auf das Thema Mobilfunk als zentrale Infrastruktur der Digitalisierung zu legen.
8. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, bis Mitte 2021 den Stadtrat erneut über die Umsetzung bzw. den Fortschritt des Mobilfunkausbaus zu berichten. Dort wird insbesondere der aktuelle Sachstand und Fortgang zu den Piloten der SWM mit den Mobilfunkbetreibern zu Mikroantennenanlagen dargestellt.

Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle hinsichtlich Ziffer 8.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 2

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
an das IT-Referat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

z.K.

Am